Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3267

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 72302 — 5595/68

Bonn, den 18. September 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 327. Sitzung am 5. Juli 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Das nachstehende Gesetz regelt die Bekämpfung von Viehseuchen, die beim Vieh oder bei anderen Tieren auftreten."

2. § 2 Abs. 1 wird gestrichen.

3. In § 2 a Abs. 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

   „Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens zur Überwachung nach Absatz 1."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3

   Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der viehseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften, obliegt für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Landesbehörde den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche bei ihren Tieren sowie den Verlauf und das Erlöschen der Seuche mitzuteilen; bei Seuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen Schutzmaßregeln unverzüglich mitzuteilen. Diese Vorschriften gelten nicht im Land Berlin.

   Der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere sowie dem Bundesgesundheitsamt obliegt die Bekämpfung von Viehseuchen bei ihren eigenen Tieren, soweit die Seuchen Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind.

   Die Befugnisse nach Absatz 2 können die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen

   1. den Vorständen der Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten sowie
   2. im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anderen an der wissenschaftlichen Erforschung von Viehseuchen arbeitenden Einrichtungen, bei denen ein Tierarzt angestellt ist.

   In den Fällen der Absätze 2 und 3 finden die viehseuchenrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Viehseuchen mit den Einschränkungen Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche ergeben. Soweit die Seuchen nicht Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind, kann mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden von einer vorgeschriebenen unverzüglichen Tötung der Versuchstiere abgesehen werden, sofern der Zweck der wissenschaftlichen Versuche dies erfordert und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

   Die in Absatz 2 und 3 genannten Anstalten und Einrichtungen haben den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche, die nicht Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche ist, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen."

5. § 4 wird gestrichen.

6. § 5 wird gestrichen.

7. Die Überschrift vor § 6 erhält folgende Fassung:

   „I. Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen"

8. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6

   Die Einfuhr und die Durchfuhr

   1. von seuchenkranken Tieren und von verdächtigen Tieren (§ 1 Abs. 4) sowie von Erzeugnissen und Rohstoffen solcher Tiere,
   2. von toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, die zur Zeit des Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen sind oder die an einer Seuche gefallen sind, und
   3. von Gegenständen jeder Art, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger von Ansteckungsstoff sind,

sind verboten. Das Verbot gilt nicht für Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe und Gegenstände, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Seuchenerregern gewährleistet ist.

Ferner ist die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern oder von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten, verboten. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, sofern ein Bedürfnis besteht und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von

1. lebenden Tierseuchenerregern für wissenschaftlich geleitete Einrichtungen und Betriebe zur Durchführung von Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und diagnostischen Mitteln,
2. Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung von Viehseuchen bestimmt sind,

zulassen, von der Erteilung einer Genehmigung, auch mit den erforderlichen veterinärpolizeilichen Auflagen, abhängig machen sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren regeln.

Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 können

1. lebende Tiere eines Transportes zum Zwecke ihrer sofortigen Tötung oder Absonderung,
2. tote Tiere eines Transportes zum Zwecke der unverzüglichen unschädlichen Beseitigung

eingeführt werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde vor Eintreffen der Tiere an der Grenze des Wirtschaftsgebietes erklärt hat, daß die Tiere des Transportes ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand übernommen werden, und durch Auflagen sichergestellt wird, daß Viehseuchen nicht verschleppt werden.

Die Absätze 1 bis 3 finden auch auf das Verbringen aus dem Währungsgebiet DM-Ost Anwendung."

9. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Absätze 1 und 2 finden auch auf das Verbringen aus dem Währungsgebiet DM-Ost Anwendung."

10. In § 7 a Abs. 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —," ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 503 —,".

11. In § 9 werden

a) in Absatz 1 die Worte „des betroffenen Viehes" durch die Worte „der betroffenen Tiere" ersetzt sowie nach den Worten „der Polizeibehörde" ein Komma und die Worte „dem beamteten Tierarzt" eingefügt und

b) in Absatz 2 jeweils das Wort „Vieh" durch das Wort „Tiere" und der Satzteil „solches Vieh eines Besitzers, das sich ... befindet" durch die Worte „solche Tiere eines Besitzers, die sich ... befinden" ersetzt.

12. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind:

1. Milzbrand und Rauschbrand;
2. Tollwut;
3. Rotz;
4. Maul- und Klauenseuche;
5. Lungenseuche der Rinder;
6. Pockenseuche der Schafe;
7. Beschälseuche der Pferde;
8. Räude der Einhufer und der Schafe;
9. Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit);
10. Rinderpest;
11. Geflügelcholera und Hühnerpest (einschließlich der Newcastle-Krankheit);
12. äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindes, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat;
13. Tuberkulose des Rindes außer den Fällen der Nummer 12;
14. Afrikanische Pferdepest;
15. Afrikanische Schweinepest;
16. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen;
17. ansteckende Blutarmut der Einhufer;
18. Psittakose;
19. Faulbrut und Milbenseuche der Bienen.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht

1. zum Schutze gegen die Gefährdung von Tieren durch Viehseuchen für weitere Seuchen einzuführen und
2. für bestimmte Seuchen aufzuheben,

soweit Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit einer Seuche dies erfordern oder zulassen."

13. In § 11

    a) erhält in Absatz 1 Satz 1 der letzte Halbsatz folgende Fassung:

       „daß die kranken und verdächtigen Tiere von anderen Tieren abgesondert, soweit erforderlich auch eingesperrt und bewacht werden.",

    b) wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:

       „Ist eine Anzeige beim beamteten Tierarzt erstattet, hat dieser unverzüglich die in Satz 1 bezeichnete Behörde zu benachrichtigen." und

    c) erhält Absatz 2 Satz 1 nach dem Komma folgende Fassung:

       „soweit erforderlich auch deren Bewachung sowie sonstige dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche anordnen und die notwendigen Ermittlungen anstellen."

14. In § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält der einleitende Nebensatz folgende Fassung:

    „Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, der Rinderpest, der Afrikanischen Pferdepest, der Schweinepest, der Afrikanischen Schweinepest, der Lungenseuche der Rinder, der Hühnerpest oder der Faulbrut und der Milbenseuche der Bienen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt,".

15. § 17 b werden angefügt:

    a) folgende neue Nummer 4

       „4. für Massentierhaltungen Vorschriften zu erlassen über die Aufteilung in Einzelbestände (Betriebsabteilungen), die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen, die Ein- und Herrichtung der Ställe, Wege und Plätze vor den Ställen, der Anlagen zur Dung- und Jauchebeseitigung und der Futterbereitung innerhalb der Betriebe, die Anforderungen an die Aufnahme und Abgabe von Tieren, das Tragen von Schutzkleidung innerhalb der Betriebe, die Reinigung oder die Desinfektion der Ställe sowie der dort benutzten Gegenstände, die Führung von Kontrollbüchern über Zu- und Abgang von Tieren und über die Zahl der täglichen Todesfälle sowie die Dung- und Jauchebeseitigung." und

    b) folgender neuer Absatz

       „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Befugnisse auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen können ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen."

16. In § 24 wird der letzte Absatz gestrichen.

17. In § 31 werden die Worte „Bei den nachbenannten Seuchen" durch die Worte „Bei einzelnen Seuchen" ersetzt.

18. Die Überschrift vor § 32 erhält folgende Fassung:

    „a) Milzbrand und Rauschbrand"

19. § 35 wird gestrichen.

20. § 36 wird wie folgt geändert:

    a) Die Worte „sonstige Haustiere" werden durch das Wort „Katzen" ersetzt.

    b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

       „Die Vorschriften des Satzes 1 über das Einsperren gelten auch für andere Haustiere, die der Seuche verdächtig sind.".

21. In § 40 wird

    a) der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

       „Ist ein Hund oder eine Katze, die von Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, frei umhergelaufen oder ist anzunehmen, daß das Tier frei umhergelaufen ist," und

    b) folgender Absatz 2 angefügt:

       „Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden für

       1. Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden,
       2. Hirtenhunde zur Begleitung von Herden sowie
       3. Jagdhunde, sofern deren Verwendung wendung gesetzlich vorgeschrieben ist."

22. § 46 wird gestrichen.

23. In § 47 Abs. 2 erhält der Nebensatz folgende Fassung:

    „wenn

    1. dadurch die Benutzung von Tieren, die einer Sperre unterliegen, zur Feldarbeit oder der

Auftrieb solcher Tiere auf die Weide ermöglicht oder erleichtert wird oder

2. dies zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Seuche unumgänglich ist."

24. Die Überschrift vor § 50 erhält folgende Fassung:

„e) Lungenseuche der Rinder"

25. Die Überschrift vor § 57 erhält folgende Fassung:

„g) Beschälseuche der Pferde"

26. In § 57 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Pferde, die seuchenkrank oder verdächtig sind, dürfen".

27. § 59 Abs. 1 wird wie folgt eingeleitet:

„Wird Räude bei Einhufern (Sarcoptes- oder Psoroptes-Räude) oder Schafen (Psoroptes-Räude) festgestellt,".

28. Nach § 59 wird folgender Abschnitt i eingefügt:

„i) Rinderpest

§ 60

„Wird Räude bei Einhufern (Sarcoptes- oder derpest festgestellt, ist die unverzügliche Tötung ohne Blutentziehung aller Klauentiere des Gehöftes sowie deren unschädliche Beseitigung anzuordnen. Die getöteten und die gefallenen Klauentiere dürfen nicht abgehäutet, entborstet oder geschoren werden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 47 sinngemäß Anwendung."

29. In der Überschrift vor § 61 und in § 61 a Abs. 1 wird jeweils das Wort „Rindviehs" durch das Wort „Rindes" ersetzt.

30. Nach § 61 a werden folgende Abschnitte l bis o eingefügt:

„l) Afrikanische Pferdepest

§ 61 b

Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.

m) Afrikanische Schweinepest

§ 61 c

Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.

n) Psittakose

§ 61 d

Wer Papageien oder Sittiche halten und von diesen Tieren Nachkommen aufziehen (Züchter) oder diese Tiere halten und sie lebend gegen Entgelt an andere abgeben will (Händler), bedarf der Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt. Züchter und Händler haben die Tiere mit Fußringen zu kennzeichnen und über Erwerb und Abgabe der Tiere Buch zu führen. Die Bücher sind auf Verlangen der zuständigen Behörde oder deren Beauftragen vorzulegen.

Der beamtete Tierarzt ist befugt, Grundstücke und Räume, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, zu betreten, um — soweit dies erforderlich ist — die Tiere zu untersuchen und ihre Unterbringung zu überprüfen. Auf Anforderung sind ihm die zur Untersuchung erforderlichen Tiere zu überlassen, wenn dies zur Feststellung der Seuche notwendig ist. Der Besitzer und sein Vertreter sind verpflichtet, die Besichtigung und Untersuchung zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Die zuständige Behörde kann die tierärztliche Behandlung von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, anordnen, soweit dies zum Schutze gegen die Verbreitung der Psittakose erforderlich ist.

o) Sonstige Seuchen

§ 61 e

Zur Bekämpfung gefährlicher, in diesem Gesetz nicht benannter Seuchen können für Tiere, die für diese Seuchen empfänglich sind, die Maßnahmen nach §§ 60 und 61 d sinngemäß angeordnet werden."

31. In § 65 Abs. 1 wird der Klammerhinweis gestrichen.

32. In § 66

a) werden in Nummer 2 hinter dem Wort „Rotz," die Worte „Afrikanische Pferdepest, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche," und hinter dem Wort „Schweinepest," die Worte „Afrikanische Schweinepest," eingefügt und

b) erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4. für Rinder, die an Milzbrand oder Rauschbrand, und für Einhufer, die an Milzbrand gefallen sind, sowie für Rinder, bei denen Milzbrand oder Rauschbrand, und für Einhufer, bei denen Milzbrand nach dem Tode festgestellt worden ist."

33. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Keine Entschädigung wird gewährt für Tiere, die

1. dem Bund oder den Ländern gehören;
2. der Vorschrift des § 6 zuwider eingeführt worden sind;
3. entgegen den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 2 eingeführt worden sind;
4. mit einer Übernahmeerklärung (§ 6 Abs. 3) eingeführt worden sind;
5. innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einfuhr stattgefunden hat.

Die Nummern 3 bis 5 gelten auch für Tiere, die aus dem Währungsgebiet DM-Ost verbracht werden, soweit die Vorschriften der §§ 6 und 7 auf diese Tiere Anwendung finden.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Seuchen die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichnete Frist unter Zugrundelegung der Inkubationszeit zu bestimmen."

34. In § 71 erhält Nummer 1 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) an Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit), Rinderpest, Hühnerpest, Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 und 13), Afrikanischer Pferdepest, Afrikanischer Schweinepest oder Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) gelitten haben oder".

35. In § 73 werden die Worte „die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten" durch die Worte „die dem Bund oder den Ländern" ersetzt.

36. Die §§ 74 bis 77 erhalten folgende Fassung:

„§ 74

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unter Tieren eine Seuche, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, (§ 10) verbreitet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 4 Tiere, tote Tiere, Teile von Tieren, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Gegenstände einführt oder durchführt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 oder Abs. 4 lebende Tierseuchenerreger oder Impfstoffe, die Tierseuchenerreger enthalten, einführt.

Führt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbei, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Der Versuch ist strafbar.

Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 75

Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren, daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 76

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet oder ein krankes oder ein verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernhält,
2. entgegen §§ 32 oder 43 Abs. 2 ein Tier schlachtet,
3. entgegen § 33 Abs. 1 eine Operation an einem Tier vornimmt oder entgegen § 33 Abs. 2 einen Kadaver öffnet,
4. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 3, § 41 Abs. 1 oder § 45 Abs. 1 Satz 1 einen Kadaver nicht sofort unschädlich beseitigt,
5. entgegen § 34 Abs. 2 oder 3, § 41 Abs. 2 oder § 45 Abs. 2 einen Kadaver abhäutet,
6. entgegen § 36 einen Hund oder eine Katze nicht sofort entweder tötet oder einsperrt oder ein anderes Haustier nicht einsperrt,

7. entgegen § 37 einen Heilversuch anstellt,
8. entgegen § 38 ein Tier schlachtet oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse verkauft oder verbraucht,
9. entgegen § 51 Abs. 2 oder § 56 eine Impfung vornimmt,
10. entgegen § 60 Satz 2 oder §§ 61 b oder 61 c ein Tier abhäutet, entborstet oder schert,
11. entgegen § 61 a ein Tier oder die vorgeschriebene amtstierärztliche Bescheinigung in ein Schutzgebiet verbringt,
12. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 4 die Vorlage von Büchern verweigert oder entgegen § 61 d Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken oder Räumen oder die Besichtigung oder Untersuchung von Tieren nicht duldet oder die zur Untersuchung erforderlichen Tiere nicht überläßt,
13. entgegen § 73 a eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder deren Überprüfung nicht duldet oder den Zutritt zu Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts- oder Lagerräumen oder Wohnräumen verweigert.

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach diesem Gesetz von der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt getroffenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. einer nach § 2 a Abs. 2, § 6 Abs. 2 oder 4, §§ 7, 7 c Abs. 1, §§ 8, 17, 17 a Abs. 2, §§ 17 b, 78, 78 a, 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79 a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer Anordnung zuwiderhandelt, die von der zuständigen Behörde auf Grund des § 7 Abs. 1 in der bis zum 30. Juli 1965 geltenden Fassung erlassen worden ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 77

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 6 oder 7 Abs. 1 oder 2 bezieht, können eingezogen werden."

37. Hinter § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung übertragbarer Krankheiten

1. Meldungen über Auftreten, Verlauf und Häufigkeit von Krankheiten, die auf Haustiere übertragbar sind, vorzuschreiben;
2. das Meldeverfahren zu regeln;
3. den Kreis der Meldepflichtigen zu bestimmen; dabei dürfen nur solche Stellen verpflichtet werden, die im Rahmen ihrer Aufgaben von den in Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhalten."

38. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften

1. zum Schutze gegen die ständige Gefährdung von Tierbeständen durch Viehseuchen nach Maßgabe der §§ 16 bis 17 a,
2. zum Schutze gegen die besondere Gefahr, die für Tierbestände von Viehseuchen ausgeht, nach Maßgabe der §§ 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 sowie
3. nach Maßgabe des § 78

zu erlassen.

Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht; die Landesregierungen können Befugnisse nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für die Dauer der Gefahr im Rahmen der Ermächtigungen des Absatzes 1 Vorschriften erlassen, die über die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutze der Tierbestände vor Viehseuchen erforderlich ist. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

Die zuständige Landesbehörde kann zur Bekämpfung von Viehseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 treffen."

39. Nach § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch zur Durchführung von

Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung erlassen."

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Viehseuchengesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die auf Grund

1. des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969),
2. des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532)

erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969),
2. das Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532),
3. die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 23. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 443),
4. Abschnitt I der Verordnung zum Schutze gegen die bösartige Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen vom 28. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 562),
5. § 2 der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 679), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1181),
6. Abschnitt I der Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 15. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 381).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der weiteren Vereinheitlichung der im Bundesgebiet geltenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften. Die Zuständigkeit zum Erlaß tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften ist bereits mit Gesetz vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auf den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen worden, um eine Vielzahl landesrechtlicher Einzelvorschriften durch Bundesverordnungen zu ersetzen und die Seuchenabwehr damit wirksamer gestalten zu können. Zur Vereinheitlichung bestimmter Bekämpfungsmaßnahmen wurden in das Gesetz vom 26. Juli 1965 ferner Ermächtigungen für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgenommen, die eine Anpassung der deutschen tierseuchenrechtlichen Vorschriften an die zur Regelung des Handelsverkehrs mit Rindern und Schweinen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften erlassene Richtlinie vom 26. Juni 1965 sowie eine einheitliche Festsetzung der Normen für die Anerkennung von Tierbeständen als seuchenfrei ermöglichen.

Inzwischen hat es sich im Interesse einer auch innerhalb des Bundesgebietes gleichartigen und unmittelbar sowie ohne Verzögerung notwendig werdenden Tierseuchenbekämpfung als erforderlich erwiesen, den Erlaß von Vorschriften zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung von Tierseuchen im Inland einheitlicher zu gestalten. Diese Vereinheitlichung erhält angesichts des zunehmend intensiveren und großräumigeren Handels mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besondere Dringlichkeit. Im Hinblick auf die beabsichtigte und zum Teil bereits begonnene gemeinsame Regelung zur Harmonisierung und Koordinierung der Maßnahmen zur Verhütung der Verschleppung sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften wird der Erlaß einheitlicher und unmittelbar anwendbarer Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland unumgänglich.

Das Gesetz paßt zahlreiche Vorschriften den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen bei der staatlichen Tierseuchenbekämpfung an. Darüber hinaus sind neue Vorschriften für staatlich zu bekämpfende Seuchen aufgenommen worden. Ferner berücksichtigt das Gesetz die sich aus strukturellen Umwandlungen der Nutztierhaltung ergebenden Erfordernisse und paßt einzelne Vorschriften verfassungsrechtlichen Grundsätzen an.

Die durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten halten sich im Rahmen der bisher beim Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften anfallenden Aufwendungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Das Viehseuchengesetz regelt die Bekämpfung übertragbarer Viehseuchen. Die Maßnahmen des Viehseuchengesetzes dienen daher in erster Linie der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim „Vieh". Übertragbar sind alle Krankheiten, die auf natürlichem Wege mittelbar oder unmittelbar auf Vieh oder von Vieh durch ein übertragbares Agens übertragen werden können. Seuchen sind übertragbare Krankheiten, die vermehrt am gleichen Ort und zur gleichen Zeit auftreten können. Neben „Vieh" — im Sinne des Gesetzes sind das alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, Katzen und des Geflügels sowie der Bienen — können somit auch „andere Tiere" von einer Viehseuche befallen werden. Die Bekämpfung, d. h. sowohl die Abwehr als auch die Unterdrückung von Viehseuchen, muß demzufolge gegebenenfalls auf andere Tiere als Vieh ausgedehnt werden; das wird vornehmlich dann der Fall sein, wenn ein Seuche bei anderen Tieren auftritt und nutzbare Haustiere vor dieser Seuche zu schützen sind. Das kann erforderlich werden, wenn Vieh z. B. vor übertragbaren Krankheiten von Wild-, Zoo- und Versuchstieren sowie von Psittaciden (Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, „exotische Seuchen", Psittakose u. a.) geschützt werden soll. Der neue § 1 Abs. 1 stellt daher sicher, daß die Vorschriften des Viehseuchengesetzes zur Bekämpfung von Viehseuchen sowohl auf „Vieh" als auch auf „andere Tiere" anwendbar sind.

Zu Nummer 2 (§ 2)

§ 2 Abs. 1 wird, soweit er Rechtsetzungsbefugnisse der Länder begründet, im Hinblick auf die Neuregelung in § 79 dieses Gesetzes gegenstandslos (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 38) und ist, soweit er Verwaltungstätigkeit betrifft, im Hinblick auf Artikel 30, 83 des Grundgesetzes überholt. Die Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 2 a)

Da es sich im wesentlichen um Regelungen zolltechnischer Art handelt, erscheint eine Umstellung der Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung auf den hierfür zuständigen Ressortminister zweckmäßig. Gleichzeitig bedeutet dies eine Angleichung der entsprechenden Regelungen in anderen Rechtsbereichen.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Neufassung des Absatzes 1 dieser Vorschrift ist zur redaktionellen Anpassung an die bestehenden Verhältnisse unter Berücksichtigung des Artikels 87 b des Grundgesetzes erforderlich. Eine Einbeziehung der Einfuhrvorschriften in die selbständige Durchführung der Seuchenbekämpfung ist angesichts zahlreicher außerhalb des Bundesgebietes vorkommender Tierseuchen und der unabdingbaren einheitlichen Abwehrmaßnahmen zum Schutze der deutschen Tierbestände nicht vertretbar. Um gegebenenfalls im Falle eines Seuchenverdachtes oder des Ausbruchs einer Seuche rechtzeitige und geeignete Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutze der nicht im Besitz der Bundeswehr befindlichen Tierbestände durchführen zu können, muß die Bundeswehr von Ausbruch, Verlauf und Erlöschen — gegebenenfalls auch von den getroffenen Schutzmaßnahmen ohne Verzug der zuständigen Behörde Mitteilung machen.

Der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere sowie dem Bundesgesundheitsamt obliegen im Rahmen ihrer Forschungsarbeiten die Durchführung wichtiger Aufgaben für die Fortentwicklung der Tierseuchenbekämpfung. In diesen Fällen kann daher ein Bedürfnis für die selbständige Bekämpfung von Viehseuchen innerhalb dieser Institute bestehen. Darüber hinaus sind in diesen Anstalten tierärztliche Kräfte tätig, die über entsprechende Kenntnisse als Sachverständige verfügen. Die Befugnis soll jedoch nur für eigene Tiere der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und des Bundesgesundheitsamtes erteilt werden und soweit nicht andere Seuchen auftreten als die, auf die sich die Versuche erstrecken. Um aber bei wissenschaftlichen Versuchen im Interesse des angestrebten Zieles derartiger Versuche Viehseuchen gegebenenfalls auch abweichend von den bestehenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften bekämpfen zu können — z. B. Versuchstiere nicht töten zu müssen —, finden die Vorschriften des Gesetzes mit der Einschränkung Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Arbeiten ergeben.

Da ein ähnliches Bedürfnis zur selbständigen Durchführung der Tierseuchenbekämpfung auch in den Kliniken und Instituten der tierärztlichen Lehranstalten sowie anderen Instituten vorhanden sein kann, erhalten die obersten Landesbehörden die Ermächtigung, diesen Einrichtungen die gleichen Befugnisse wie der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und dem Bundesgesundheitsamt einzuräumen.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 des § 4 sind durch das Grundgesetz überholt. Absatz 4 wird gestrichen, da die Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen an anderer Stelle des Viehseuchengesetzes geregelt ist.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Die Vorschrift ist durch Artikel 35 des Grundgesetzes überflüssig geworden.

Zu Nummer 7

Die Überschrift des Abschnitts I ist im Hinblick auf die Änderungen in Artikel 1 Nr. 8 und 9 neu gefaßt worden.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Das Verbot der Einfuhr von Tieren, Teilen oder Erzeugnissen von Tieren sowie von Gegenständen, durch die Krankheitserreger eingeschleppt werden können, bleibt unverändert bestehen. Zur Klarstellung und in Anpassung an die Vorschriften des § 7 wird die Vorschrift auf die Durchfuhr ausgedehnt. Das Verbot ist nicht erforderlich, sofern die Gefahr einer Einschleppung von Ansteckungsstoffen auf Grund entsprechender Behandlung nicht mehr vorhanden ist, z. B. ausreichend lange und genügend hohe Hitzebehandlung, durch die Seuchenerreger abgetötet werden.

Es bedarf der Klarstellung, daß grundsätzlich sowohl eine Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern als auch von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten, nicht zulässig ist. Da jedoch in bestimmten Fällen ein Bedürfnis für die Einfuhr lebender Tierseuchenerreger oder von Lebendimpfstoffen bestehen kann, z. B. für die Durchführung fachlich notwendiger Forschungen sowie für die Entwicklung oder Anwendung von Impfstoffen, erhält der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Vorschrift sowie in Angleichung an die Regelung in § 7 die Ermächtigung, Ausnahmen zuzulassen.

Beim Handel mit lebenden Tieren, bei dem Tiere vom Herkunftsland über weite Strecken durch ein oder mehrere fremde Gebiete zum Bestimmungsland verbracht werden, ist es aus wirtschaftlichen und seuchenhygienischen Gründen sowie zur Sicherung eines zügigen Transportes der Tiere erforderlich und im internationalen Handelsverkehr auch allgemein üblich, daß die hierbei berührten Länder eine Erklärung abgeben, die Tiere eines Transportes ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand zu übernehmen. Für den Fall der Feststellung oder des Vorliegens eines Verdachtes einer Seuche erfolgt die Einfuhr jedoch nur, wenn durch entsprechende Vorsichtsmaßregeln eine unverzüglich wirksame Bekämpfung sichergestellt ist, um eine Verschleppung von Tierseuchen zu vermeiden.

Zu Nummer 10 (§ 7 a)

Berichtigung zur Anpassung an die Rechtsentwicklung.

Zu Nummer 11 (§ 9)

Eine gemäß § 10 anzeigepflichtige Seuche muß sowohl bei „Vieh" als auch bei „anderen Tieren" unverzüglich gemeldet werden, um sofort geeignete Bekämpfungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde einleiten und eine Weiterverbreitung der Seuche verhüten zu können. Dies wird durch die Worte der „betroffenen Tiere" klargestellt. Um darüber hinaus zur Vermeidung irgendwelcher und wenn auch nur geringer Verzögerungen in der Untersuchung des jeweiligen Seuchenfalles sowie bei der Einleitung notwendiger Bekämpfungsmaßnahmen ein unmittelbares Tätigwerden des beamteten Tierarztes zu ermöglichen, kann der zur Anzeige Verpflichtete die Anzeige auch unmittelbar beim beamteten Tierarzt erstatten.

Zu Nummer 12 (§ 10)

Die Liste der anzeigepflichtigen Seuchen wird auf den nach den derzeitigen Erkenntnissen notwendigen Stand gebracht. Dabei werden unzeitgemäße Ausdrucksformen, soweit möglich, geändert. Eine Umstellung der Liste ist zur Vermeidung umfangreicher Änderungen der Gliederung des Gesetzes nicht vorgenommen worden.

Die Wild- und Rinderseuche wird gestrichen, da sie die Kriterien der Anzeigepflicht nicht mehr erfüllt. Neu werden in die Liste der anzeigepflichtigen Seuchen aufgenommen die Rinderpest, die Afrikanische Pferdepest, die Afrikanische Schweinepest, die ansteckende Blutarmut der Einhufer, die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die Psittakose, die Faulbrut und Milbenseuche der Bienen. Davon sind auf Grund entsprechender Vorschriften die Rinderpest, die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die ansteckende Blutarmut der Einhufer, die Psittakose und die Faulbrut und Milbenseuche der Bienen gegenwärtig bereits anzeigepflichtig. Alle in die Liste neu aufgenommenen Krankheiten erfüllen die Voraussetzungen.

§ 10 Abs. 2 ist unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Grundsätze neu gefaßt worden.

Zu Nummer 13 (§ 11)

Um eine Weiterverschleppung, insbesondere hochkontagiöser, gefährlicher Seuchen so frühzeitig wie möglich zu verhindern, müssen Tiere, von denen eine Seuchengefahr ausgeht, bereits vor der von der Behörde zu veranlassenden Untersuchung durch den beamteten Tierarzt, von anderen Tieren nach Lage des Falles so getrennt werden, daß eine Seuchenverschleppung weitgehend verhütet werden kann. Hierfür hat die zuständige Behörde Sorge zu tragen.

Die Vorschrift, daß der beamtete Tierarzt die zuständige Behörde zu benachrichtigen hat, sofern eine Seuche bei ihm angezeigt ist, ist eine Folge der diesbezüglichen Änderung des § 9.

Der Grundsatz des Gesetzes, daß der beamtete Tierarzt regelmäßig im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung als Sachverständiger tätig werden soll und lediglich in „eiligen Fällen" vorläufige Anordnungen treffen darf, bleibt unberührt. Im Interesse einer wirksamen und umfassenden Seuchenbekämpfung muß aber der beamtete Tierarzt die Möglichkeit haben, alle im einzelnen Falle unerläßlichen Maßnahmen im Rahmen der vom Bund oder in den Ländern erlassenen Vorschriften anordnen sowie Art und Ursache des Seuchenfalles feststellen und die evtl. Verbreitung der Seuche ermitteln zu können. Hierzu wird die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Der § 14 des Gesetzes dient dem Zweck, bei in der Regel sich schnell verbreitenden, akut verlaufenden Seuchen, die zudem im allgemeinen auch von Nichtfachleuten erkennbar sind, ohne Verzögerung durch jedesmalige Hinzuziehung des beamteten Tierarztes die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten: Er dient ferner dem Zweck, bei starker Ausbreitung einer Seuche eine Überlastung des beamteten Tierarztes zu vermeiden. Es werden diejenigen Seuchen neu eingefügt, für die diese Kriterien zutreffen können.

Zu Nummer 15 (§ 17 b)

Die neuartigen privaten Großbestände, gewerblichen und genossenschaftlichen Tierhaltungen können zusätzliche, über die bisher bestehenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften hinausgehende Bestimmungen zum Schutze gegen eine „ständige Seuchengefahr" erforderlich machen. Das trifft insbesondere für solche Haltungssysteme zu, die durch mittelbare oder unmittelbare Einschleppung von Erregern übertragbarer Krankheiten, wie z. B. regelmäßigen Zu- oder Verkauf lebender Tiere, häufigen Personenverkehr, Zukauf großer Futtermengen, größeren gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sind. Maßnahmen können z. B. angezeigt sein zur Verhütung der Massierung von Krankheitserregern in Abfallstoffen, zur Verhütung der Verschleppung von Krankheitserregern aus solchen Beständen sowie zur Minderung wirtschaftlicher Schäden durch Tierseuchen in Großbeständen. § 17 b ermächtigt daher den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die in diesen Fällen geeigneten Maßnahmen anzuordnen.

Zu Nummer 16 (§ 24)

Die Vorschrift hat sich durch die Neufassung des § 3 (Artikel 1 Nr. 4) erübrigt.

Durch Rechtsverordnung vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 606) ist der Absatz 2 des § 24 gestrichen worden. Da das Viehseuchengesetz keine numerierten Absatzunterteilungen der Paragraphen hat und daher die Streichung des Absatzes 2 nicht erkennbar ist, ist durch die Formulierung der Änderungsvorschrift klargestellt, daß Absatz 3 gestrichen wird.

Zu Nummer 17 (§ 31)

Die Änderung des § 31 folgt aus der Einfügung des § 61 e, da dadurch der Abschnitt „2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen" eine Vorschrift erhält, in der Seuchen im einzelnen nicht benannt werden.

Zu Nummern 18 und 19 (§§ 32 und 35)

Das Krankheitsbild der Wild- und Rinderseuche hat sich so verändert, daß im Falle ihres Auftretens die Bekämpfung ohne staatliche Maßnahmen durchgeführt werden kann. Auf diese Seuche bezogene Vorschriften werden daher gestrichen.

Zu Nummer 20 (§ 36)

Bei der Tollwut ist für eine nach Landesrecht zu gewährende Entschädigung Voraussetzung, daß die Seuche amtlich festgestellt ist. Diese Feststellung trifft nach den allgemeinen Grundsätzen des Viehseuchengesetzes der Amtstierarzt. Für Hunde und Katzen wird im allgemeinen keine Entschädigung gewährt. Auf Grund der bisher bestehenden Verpflichtung, ein tollwutkrankes oder verdächtigtes anderes Haustier töten zu müssen, erhält der Tierhalter dann keine Entschädigung, wenn die Tollwut amtlich nicht festgestellt worden ist. Um dies zu vermeiden, wird nur noch die sichere Einsperrung in einem Behältnis oder Raum für andere Haustiere vorgeschrieben.

Zu Nummer 21 (§ 40)

Tollwutkranke oder seuchenverdächtige Hunde und Katzen, die frei umherlaufen, stellen eine Gefährdung für Mensch und Tier dar. Insbesondere sind Kontakte und Beißereien mit anderen Hunden und Katzen nicht auszuschließen. Bei Feststellung eines Seuchenfalles müssen die Tiere daher für die Dauer der Gefahr — das ist die bei diesen Tierarten überwiegend beobachtete Inkubationszeit — so gehalten werden, daß von ihnen gegebenenfalls keine weiteren Ansteckungen erfolgen können. Diese Maßnahmen erscheinen aber nur dann geboten, wenn feststeht oder anzunehmen ist, daß ein Hund oder eine Katze, die von Tollwut befallen oder der Tollwut verdächtig sind, frei umhergelaufen sind.

Der Einsatz von besonders ausgebildeten Hunden ist für bestimmte Zwecke unerläßlich. Unabhängig von der jeweiligen Seuchensituation sind daher gegebenenfalls in den im neu eingefügten Absatz 2 aufgeführten Fällen Ausnahmen von dem Grundsatz der Festlegung der Hunde erforderlich.

Zu Nummer 22 (§ 46)

Auch die Bundeswehr hat die Möglichkeit, sich anhand der regelmäßig erstellten Tierseuchenberichte über die jeweilige Seuchensituation zu orientieren. Einer gesonderten Mitteilung von seiten der zuständigen Behörde bedarf es daher, auch im Interesse der Verminderung von Verwaltungsaufwand, nicht.

Zu Nummer 23 (§ 47)

Schon in der Begründung zum bisherigen Wortlaut des § 47 wird ausführlich dargelegt, daß zur Verhütung der Verschleppungg des sehr flüchtigen und unter Umständen auch längere Zeit haltbaren Erregers der Maul- und Klauenseuche sowohl Maßnahmen zur Beschränkung des Personenverkehrs in den Räumlichkeiten, in denen sich für die Seuche empfängliche Tiere befinden, als auch auf öffentlichen Wegen geboten sein können. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird die Seuche durch Personen häufiger verschleppt, als bisher angenommen wurde. Um insbesondere innerhalb einer verseuchten Ortschaft oder eines verseuchten Gebietes derartige Verschleppungen zum Schutze der nicht befallenen Bestände, aber auch zum Schutze noch nicht verseuchter Gebiete soweit irgend möglich unterbinden zu können, wird der Absatz 2 des § 47 entsprechend ergänzt. Die aus Wirtschafts- und Verkehrsinteressen aufrechtzuerhaltenden Verbindungen sind dabei auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Dabei kann es unumgänglich sein, daß diese Beschränkungen mit Auflagen (z. B. Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge, der Kleider und des Schuhwerks) oder Bedingungen verbunden werden.

Zu Nummern 24 und 25

Die Änderungen der Überschriften zu den §§ 50 und 51 sowie vor § 57 ergeben sich aus der neuen Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 7.

Zu Nummer 26 (§ 57)

Die Änderung folgt aus der in § 10 Abs. 1 Nr. 7 vorgenommenen Änderung.

Zu Nummer 27 (§ 59)

In der Neufassung des Einleitungssatzes werden die Räudeformen bezeichnet, die bei Einhufern und Schafen staatlich zu bekämpfen sind.

Zu Nummer 28 (§ 60)

Die Sonderbestimmungen für die Bekämpfung der Rinderpest sind bereits mit Gesetz vom 25. Juli 1965 mit der Begründung aufgehoben worden, daß die besonderen Vorschriften fachlich überaltet sind und die Rinderpest nach den im Viehseuchengesetz vorgesehenen Maßregeln wirksam bekämpft werden kann.

Gegenwärtig tritt die Rinderpest in einigen asiatischen und afrikanischen Ländern auf. Sie ist eine außerordentlich gefährliche Infektionskrankheit mit einer großen Erkrankungsrate und einer großen Sterbeziffer und kann infolge ihrer sehr hohen Ansteckungsfähigkeit sowie ihrer außerordentlich

schnellen und weiten Verbreitung sehr erhebliche wirtschaftliche Verluste für die Klauentierhaltung verursachen. Dies gilt besonders für die Bundesrepublik, in der die Rinderpest seit langem nicht aufgetreten ist und die Widerstandsfähigkeit der empfänglichen Tiere fehlt. Da es keinerlei Heilmittel noch geeignete Impfstoffe für einen Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland gegen diese Tierseuche gibt, ist es erforderlich, für den Fall des Auftretens der Rinderpest scharfe Bekämpfungsmaßnahmen vorzusehen. Dazu gehört in erster Linie die unverzügliche Beseitigung des Seuchenherdes durch Tötung sämtlicher Klauentiere — sowohl der kranken als auch der empfänglichen Tiere — des betroffenen Gehöftes. Zur Verhütung der Seuchenverschleppung sind alle Tiere und mit allen Teilen unschädlich zu beseitigen. Darüber hinaus sind die für den Personenverkehr vorgesehenen Beschränkungen in ihrer schärfstmöglichen Form anzuwenden.

Zu Nummer 30 (§§ 61 b bis 61 e)

a) Die Afrikanische Pferdepest ist, wie die Rinderpest und die Afrikanische Schweinepest, eine sogenannte „exotische" Tierseuche. Die Pferdepest kommt zur Zeit im vorderasiatischen und afrikanischen Raum vor. Ihre Einschleppung könnte für den sehr zurückgegangenen, aber durch Spezialzuchten umso wertvolleren Pferdebestand im Bundesgebiet verheerende Folgen haben. Für den Fall des Auftretens sind daher die gleichen Maßnahmen wie bei der Rinderpest zu veranlassen.

b) Die Afrikanische Schweinepest ist eine bisher nur immunologisch von der Schweinepest trennbare Krankheit. Sie wird durch ein sehr widerstandsfähiges Virus hervorgerufen und sehr leicht direkt oder durch Zwischenträger (z. B. infiziertes Futter, Küchenabfälle, Ratten, Mäuse, Insekten, infizierte Gerätschaften, Personen- und Tierverkehr) übertragen. Die Erkrankungs- und Sterberate ist — zumindest in Schweinebeständen der Länder, in denen sie bisher nicht aufgetreten ist — sehr hoch. Geeignete Impfstoffe oder Heilmittel sind bisher nicht vorhanden. Die Seuche kann daher nur mit schärfsten seuchenpolizeilichen Maßnahmen bekämpft werden.

c) Die Psittakose/Ornithose ist eine insbesondere bei Papageien und Sittichen, aber auch bei anderen Vogelarten und beim Geflügel auftretende und auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheit. Die bei Papageien und Sittichen auftretende Form wird auch als Psittakose und die Erkrankungen, die ihren Ursprung bei anderen Vogelarten haben, als Ornithose bezeichnet. Die Psittakose wird bisher auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532) und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen bekämpft. Diese Vorschriften sind zum Teil überaltet und müssen neu gefaßt werden. Da auch nach Auffassung des Bundesgesundheitsrates die Bekämpfung der Psittakose/Ornithose im Rahmen der Vorschriften des Viehseuchengesetzes durchgeführt werden sollte, werden die entsprechenden Vorschriften neu eingefügt.

   Gegenwärtig bedarf insbesondere die Psittakose besonderer und zusätzlicher Bekämpfungsmaßnahmen. Überwiegend reichen für die Bekämpfung der Ornithose die vorhandenen Vorschriften des Viehseuchengesetzes aus. An zusätzlichen gesetzlichen Vorschriften zur wirksamen Psittakosebekämpfung sind die Kontrolle des Papageien- und Sittichhandels, die Kennzeichnung der Tiere sowie erforderlichenfalls die jederzeitige Untersuchung der Tierbestände notwendig. Da geeignete Mittel zur Behandlung der Psittakose entwickelt worden sind, muß auch die Möglichkeit vorhanden sein, nicht nur kranke und verdächtige Tiere — sondern bei diesen Tieren nicht die Tötung angezeigt ist — sondern auch empfängliche Tiere zu behandeln.

d) Zusätzliche Bekämpfungsmaßnahmen, wie sie unter Nr. 28 (§ 60) und Nr. 30 (§ 61 d) begründet worden sind, können insbesondere bei gefährlichen Seuchen, die im voraus nicht benannt werden können und ihren Ausgang bei „anderen Tieren" haben, zur umfassenden Ermittlung und wirksamen Bekämpfung solcher Seuchen geboten sein. Durch diese Vorschrift werden die hierzu notwendigen Voraussetzungen geschaffen.

Zu Nummer 31 (§ 65)

Die Vorschrift des § 65 Abs. 1 ist hinreichend klar, eines zusätzlichen Hinweises, der außerdem neu gefaßt werden müßte, bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 32 (§ 66)

Der § 66 Nr. 2 bezweckt einerseits eine Entschädigung für Tiere, die von einer perakut oder akut verlaufenden Seuche befallen sind, sowie andererseits die Vermeidung von Unbilligkeiten, die sich gegebenenfalls aus der verzögerten Feststellung einer Seuche — z. B. bei Rotz oder Schweinepest — ergeben können. Aus diesen Gründen ist eine Ausdehnung der Vorschrift auf die neu eingefügten Seuchen notwendig.

Da Einhufer nicht an Rauschbrand erkranken, wird Nummer 4 des § 66 insoweit geändert.

Zu Nummer 33 (§ 70)

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen machen auch Änderungen des § 70 notwendig. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird § 70 neu gefaßt:

Die Nummer 1 enthält keine wesentlichen materiellen Änderungen; sie wird der verfassungsrechtlichen Entwicklung angepaßt. Die nicht mehr existenten „landesherrlichen Gestüte" werden aus der Regelung gestrichen.

Die Nummern 2 und 3 sind inhaltlich aus den geltenden Vorschriften übernommen.

Für Tiere, die vor Verbringen in das Wirtschaftsgebiet bereits an einer übertragbaren Krankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind, kommt eine Entschädigungsleistung nicht in Betracht (Nr. 4).

Die Nummer 5 wird neu gefaßt, da es gegenüber der geltenden Regelung zweckmäßiger erscheint, die Ausschlußfristen durch Rechtsverordnung festzusetzen. Dadurch wird eine sofortige Anpassung ggf. neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Art und Dauer der Entstehung einer derartigen Krankheit ermöglicht. In Absatz 2 werden dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die entsprechenden Ermächtigungen eingeräumt. Bei der Festsetzung der Ausschlußfristen in der Rechtsverordnung sind wie bisher die für übertragbare Krankheiten „gesetzmäßig ablaufenden" Inkubationszeiten sowie die innerhalb dieser Zeiten mögliche Ausscheidung von Krankheitserregern zugrunde zu legen.

Zu Nummer 34 (§ 71)

Die hier vorgenommene Änderung entspricht der Neufassung des § 66 Nr. 2.

Zu Nummer 36 (§§ 74 bis 77)

Die Strafvorschriften, durch die die Einhaltung von Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Viehseuchen sichergestellt werden soll, sind in den bisher geltenden §§ 74 bis 77 abschließend geregelt. Die angedrohten Strafen stehen jedoch in vielen Fällen in keinem angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlungen; darunter hat in der Vergangenheit vielfach die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen viehseuchenrechtliche Vorschriften gelitten. Der Zweck, die Beachtung der Vorschriften des Viehseuchengesetzes und der nach ihm zu erlassenden Rechtsverordnungen sicherzustellen, kann in vielen Fällen wirksamer und durch die Ahndung von Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten auch ausreichend erreicht werden. Die Neufassung der §§ 74 bis 77 verfolgt daher eine unter strafrechtlichen Gesichtspunkten genauer ausgestaltete Neuordnung der bereits in den geltenden Vorschriften unter Strafe stehenden Tatbeständen. Die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes sind berücksichtigt.

Im einzelnen ist zu den Vorschriften folgendes zu bemerken:

Zu § 74

Die Vorschrift enthält die Tatbestände, die wegen ihrer Bedeutung, ihrer möglicherweise schweren wirtschaftlichen Auswirkungen und damit wegen ihres kriminellen Unrechtsgehaltes auch weiterhin als Vergehen zu bewerten sind. In den Absätzen 1 und 2 wird zwischen vorsätzlicher und absichtlicher Begehung unterschieden. Durch die in Absatz 2 vorausgesetzte Absicht haben die Taten einen erheblichen Schweregrad, der die Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis rechtfertigt. Wegen der erheblichen Gefährlichkeit der Taten ist in Absatz 3 der Versuch unter Strafe gestellt.

Zu § 75

Die Angehörigen oder Beauftragten der Überwachungsbehörden können bei ihrer Tätigkeit, insbesondere in Ausübung ihrer Befugnisse nach § 73 a, Kenntnis von fremden Geheimnissen enthalten. Hierbei wird es sich in der Regel um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handeln, es können aber auch Geheimnisse aus dem persönlichen Lebensbereich in Betracht kommen. Es muß sichergestellt werden, daß solche Geheimnisse nicht an Unbefugte weitergegeben werden. § 75 stellt daher nach dem Muster zahlreicher neueren Gesetze die unbefugte Offenbarung und Verwertung fremder Geheimnisse unter Strafe. Da die Vorschrift private Interessen schützt, ist in Absatz 3 vorgesehen, daß die Tat nur auf Antrag verfolgt wird.

Zu § 76

Die Vorschrift enthält Tatbestände, die häufig im Hinblick auf ihren Unrechtsgehalt einheitlich als Ordnungswidrigkeiten eingestuft und als solche unter Bußgelddrohung gestellt sind. Es ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung erfaßt. Absatz 1 soll die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Absatz 2 Nr. 1 die Beachtung der auf Grund der aufgeführten Paragraphen ergehenden Anordnung und Nummer 2 die Beachtung der auf Grund der aufgeführten Paragraphen erlassenen Rechtsverordnungen sichern. Mit Nummer 3 des Absatzes 2 ist eine durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 eingefügte und als Übergangsregelung zur Absicherung von Strafvorschriften in landesrechtlichen Verordnungen auch weiterhin notwendige Strafvorschrift übernommen worden.

Die Höhe der Bußgelddrohung soll deutlich machen, welche Bedeutung den Verstößen gegen das Viehseuchengesetz beizumessen ist.

Zu § 77

In den in dieser Vorschrift bezeichneten Fällen besteht ein praktisches Bedürfnis, Gegenstände, auf die sich eine Zuwiderhandlung bezieht, im Bußgeldverfahren einziehen zu können.

Zu Nummer 37 (§ 78 a)

Auf Grund des § 10 erhalten die Veterinärverwaltungen der Länder Angaben über das Vorkommen anzeigepflichtiger Seuchen. Um im gesamten Bundesgebiet die Entwicklung sowie Art und Umfang insbesondere auch anderer bedeutsamer übertragbarer Krankheiten verfolgen zu können, sind entsprechende, in bestimmten Abständen zu machende Mitteilungen notwendig. Eine ständige und auf ge-

sicherten Angaben beruhende Kenntnis dieser Fakten bei übertragbaren Krankheiten ist unerläßliche Voraussetzung für frühzeitige Anwendung der zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen und für die im Rahmen internationaler Verpflichtungen (OIE, EWG, FAO, WHO) zu erstattenden Berichte. Dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird daher eine entsprechende Ermächtigung zur Regelung dieser Meldepflicht gegeben.

Zu Nummer 38 (§ 79)

Für den Erlaß tierseuchenrechtlicher Vorschriften im Rahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung im Inland ist die Ermächtigung des § 79 die wesentliche Rechtsgrundlage. Nach der zur Zeit geltenden, aus dem Jahre 1909 stammenden Fassung dieser Vorschrift können durch Rechtsverordnung unmittelbare Pflichten des Staatsbürgers nicht begründet werden, vielmehr bedarf es hierzu jeweils einer besonderen Anordnung von Landesstellen nach § 1 Abs. 1. Diese Auslegung ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes, die auch der Bundesrat in seiner 271. Sitzung am 26. Juni 1964 anläßlich der Vorlage des Entwurfs einer Verordnung zum Schutze gegen die bösartige Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen vertreten hat. In der Praxis hat diese Rechtslage zur unterschiedlichen Ausgestaltung bundesrechtlicher Verordnungen und zum Teil auch zu unterschiedlichen Regelungen innerhalb des Bundesgebietes geführt. Die hieraus resultierende Rechtszersplitterung, die in der Öffentlichkeit als sehr störend empfunden wird, sowie die zunehmende Harmonisierung tierseuchenrechtlicher Vorschriften durch die Europäischen Gemeinschaften und die sich daraus für die Bundesrepublik ergebenden Verpflichtungen erfordern dringend eine rechtssystematische Neugestaltung des § 79.

In der neuen Ermächtigungsvorschrift sind die bisher für Bund und Länder in den §§ 79 und 2 Abs. 1 festgelegten Befugnisse zusammengefaßt worden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird durch Absatz 1 dieser Vorschrift ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates in dem bisherigen Umfange die notwendigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Vorschriften des Viehseuchengesetzes zu erlassen, wobei diese Vorschriften nunmehr unmittelbar den Staatsbürger verpflichtendes Recht werden. Um gegebenenfalls vorhandenen regionalen Besonderheiten wie bisher gebührend Rechnung tragen zu können, wird den Landesbehörden in den nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen der notwendige Spielraum einzuräumen sein. Auf Grund der Ermächtigung des Absatzes 2 können die Landesregierungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Vorschriften erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für bestimmte Bereiche keine oder aber keine abschließende Regelung getroffen hat. Um bei Gefahr im Verzuge und für deren Dauer ein sofortiges und wirksames Eingreifen der zuständigen Landesbehörden zu ermöglichen, werden die Landesregierungen darüber hinaus in Absatz 3 ermächtigt, die notwendigen — gegebenenfalls auch von bundesrechtlichen Vorschriften abweichenden — Rechtsvorschriften erlassen. Nach Absatz 4 können die zuständigen Landesbehörden schließlich für Einzelfälle durch unmittelbar auf die Vorschriften des Viehseuchengesetzes gestützte Verfügungen Bekämpfungsmaßnahmen für solche Viehseuchen anordnen, deren Bekämpfung durch entsprechende Rechtsvorschriften nicht geregelt ist.

Zu Nummer 39 (§ 79 a)

Durch diese Vorschrift werden die im Viehseuchengesetz enthaltenen Ermächtigungen insofern erweitert, als von ihnen auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Gebrauch gemacht werden kann.

Zu Artikel 2

Bereits im Gesetz vom 26. Juli 1965 war dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages die Ermächtigung eingeräumt worden, das Viehseuchengesetz in der geltenden Fassung bekanntzugeben. Von dieser Ermächtigung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Auf Grund der erneuten Änderung des Viehseuchengesetzes ist es erforderlich, eine neue Ermächtigung aufzunehmen, um auch die durch dieses Gesetz erfolgten Änderungen mit zu erfassen.

Zu Artikel 3

Die in Artikel 3 genannten Vorschriften können erst dann aufgehoben werden, wenn sie durch neue Vorschriften auf Grund des Viehseuchengesetzes ersetzt worden sind.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und benennt die Gesetze und Vorschriften, die gleichzeitig außer Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Artikel 1 Nr. 2** (§ 2 Abs. 1)

   Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

   ‚§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den zuständigen Landesbehörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist." '

   Begründung

   Da das Gesetz teilweise (§ 3) von Bundesbehörden durchgeführt wird, erscheint es notwendig klarzustellen, daß die Durchführung des Gesetzes im übrigen den Landesbehörden obliegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2. **Artikel 1 Nr. 4** (§ 3 Abs. 3)

   § 3 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

   „Die zuständigen obersten Landesbehörden können

   1. den Vorständen der Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten sowie
   2. im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anderen an der wissenschaftlichen Erforschung von Viehseuchen arbeitenden Einrichtungen, bei denen ein Tierarzt angestellt ist,

   die Bekämpfung von Viehseuchen in entsprechender Anwendung von Absatz 2 übertragen."

   Begründung

   Redaktionelle Verbesserung.

3. **Artikel 1 Nr. 14** (§ 14 Abs. 1)

   Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

   ‚14. In § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält der einleitende Nebensatz folgende Fassung:

   „Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche der Rinder, der Schweinepest, der Rinderpest, der Hühnerpest, der Afrikanischen Pferdepest, der Afrikanischen Schweinepest oder der Faulbrut und der Milbenseuche der Bienen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt,".'

   Begründung

   Anpassung an § 71 (Reihenfolge nach § 10).

4. **Artikel 1 Nr. 15** (§ 17 b)

   In der neu angefügten Nummer 4 des § 17 b sind nach den Worten „Abgabe von Tieren", die Worte „die Untersuchung von Tieren," einzufügen.

   Begründung

   Die Einfügung ist erforderlich, weil die Untersuchung von Tieren nicht nur bei der Übernahme und Abgabe erforderlich ist, sondern auch bei der laufenden Überwachung.

5. **Artikel 1 nach Nr. 15** (§ 21 Abs. 2)

   Nach Nummer 15 ist folgende Nummer 15 a einzufügen:

   ‚15 a. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Katzen und des Geflügels" gestrichen.'

   Begründung

   Nach den vorliegenden Erfahrungen sind die bei Schlachtschweinen festgestellten tuberkulösen Veränderungen überwiegend auf Infektionen durch das Mycobakterium tub. var. avium (Geflügeltuberkulose-Erreger) zurückzuführen. Eine Minderung des dadurch entstehenden wirtschaftlichen Schadens kann mit Sicherheit dadurch erreicht werden, daß die Verwahrung des Geflügels vorgeschrieben werden kann. Bei den heutigen Haltungsformen kann dies den Geflügelbesitzern auch durchaus zugemutet werden. Auch das freie Umherlaufen der Katzen sollte unterbunden werden können, weil die Katzen u. a. zweifellos ein wesentliches Bindeglied zwischen der Wild- und Haustiertollwut darstellen.

6. **Artikel 1 Nr. 30** (§ 61 d)

   In § 61 d Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Veterinärbehörde" durch das Wort „Behörde" zu ersetzen.

   Begründung

   Durch Bundesgesetz soll nicht in die Organisationsgewalt der Länder eingegriffen werden. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß die Länder die für das Veterinärwesen zuständigen Behörden bestimmen werden.

7. **Artikel 1 Nr. 32 bis 35** (§§ 66 bis 73)

   „Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die gesamten Entschädigungsvorschriften des Abschnit-

tes II Nr. 4 des Viehseuchengesetzes im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen des § 66 (Artikel I Nr. 32 des Gesetzentwurfs) einer Überarbeitung bedürfen. Eine derartige Überarbeitung ist beim jetzigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens nicht mit der gebotenen Gründlichkeit möglich. Der Bundesrat sieht daher von Änderungsvorschlägen grundsätzlicher Art ab und bittet die Bundesregierung, dafür besorgt zu sein, daß alsbald ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt wird."

8. **Artikel 1 Nr. 36** (§ 76)

a) In § 76 Abs. 1 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

„9 a. entgegen § 57 Pferde zur Begattung zuläßt,".

b) In § 76 Abs. 1 ist folgende Nummer 11 a einzufügen:

„11 a. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 1 Pagageien oder Sittiche hält, aufzieht oder abgibt,".

c) In § 76 Abs. 1 ist folgende Nummer 11 b einzufügen:

„11 b. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 3 Tiere nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder nicht über ihren Erwerb oder ihre Abgabe Buch führt,".

Begründung zu a) bis c)

Er erscheint erforderlich, für Verstöße gegen die genannten Vorschriften Bußgeldsanktionen einzufügen.

d) Folgende Entschließung:

„Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob wegen der Umgestaltung der Strafvorschriften in Bußgeldvorschriften hinsichtlich der Verweisung in Rechtsverordnungen auf die Strafbestimmungen des § 74 der geltenden Fassung eine Übergangsregelung, etwa nach dem Vorbild des § 27 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes, vorzusehen ist."

9. **Artikel 1 Nr. 38** (§ 79)

a) In § 79 Abs. 2 ist der Halbsatz 2 wie folgt zu fassen:

„diese können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen."

Begründung

Redaktionelle Berichtigung.

b) In § 79 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „für die Dauer der Gefahr" zu streichen, der Punkt ist durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„die Rechtsverordnung ist nach Beendigung der Gefahr aufzuheben."

Begründung

Die Fassung des Entwurfs läßt die Auslegung zu, daß die Rechtsverordnung nach Beendigung der Gefahr automatisch außer Kraft tritt. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte dies ausgeschlossen und bestimmt werden, daß die Rechtsverordnung nach Beendigung der Gefahr aufzuheben ist.

c) In § 79 Abs. 4 sind nach der Zahl „17," die Worte „17 b Nr. 4," einzufügen.

Begründung

Auch in den Fällen des § 17 b Nr. 4 müssen Einzelverfügungen möglich sein.

d) In § 79 Abs. 4 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„wenn durch Rechtsverordnungen eine Regelung nicht getroffen worden ist."

Begründung

Klarstellung, daß Verfügungen nach § 79 Abs. 4 nur zulässig sind, wenn keine einschlägigen Rechtsverordnungen erlassen worden sind.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Den Änderungsvorschlägen zu 1. bis 6., 8. Buchstaben a und b sowie 9. wird zugestimmt.

Zu den übrigen Vorschlägen wird folgendes bemerkt:

Zu 7.

Die Bundesregierung hat in dem Entwurf die Änderung nur derjenigen Entschädigungsvorschriften vorgesehen, deren Änderung wegen der Neuregelung der staatlichen Vorschriften zur Bekämpfung verschiedener Tierseuchen dringlich ist. Von weiteren Änderungen der Entschädigungsbestimmungen hat die Bundesregierung Abstand genommen, da einerseits auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaften Regelungen für die Entschädigung von Tierverlusten erörtert werden und andererseits infolge unterschiedlicher höchstrichterlicher Entscheidungen der Rechtscharakter der Tierseuchenentschädigung noch einer eingehenden Prüfung bedarf. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß nach Klärung dieser Fragen eine Überarbeitung der gesamten Entschädigungsvorschriften des Abschnittes II Nr. 4 des Viehseuchengesetzes notwendig ist. Sie wird sich um eine baldmögliche Entscheidung dieser Probleme bemühen und sodann einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

Zu 8 c.

Dem Vorschlag stimmt die Bundesregierung zu, sofern das Wort „Tiere" durch die Worte „Papageien oder Sittiche" ersetzt wird. Diese Klarstellung ist erforderlich, da in § 61 d Abs. 1 Satz 3 mit dem Begriff „Tiere" nur „Papageien oder Sittiche" gemeint sind.

Zu 8 d.

Eine Übergangsregelung für die in Rechtsverordnungen enthaltenen Verweisungen auf Strafvorschriften des jetzigen § 74 des Gesetzes hält auch die Bundesregierung für angebracht. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Formulierung vorlegen.